

von 1377 sollten zu Minden „6 sware Pennige“ auf einen Turnosen gerechnet werden (Goldast Kathol. S. 181); deren müssen also hier im Umlaufe nicht unbekannt gewesen sein, doch sind sie hier weder nachgemünzt noch finden sie sich massenweise.

Wenn bald nach der Mitte dieses Jahrhunderts die so thätigen Lippischen Münzstätten ihre Beschäftigung völlig einstellen, so hat das seinen bekannten Grund in dem Umstande, daß die bisherige Silberwährung, welche, da in Westfalen nicht Silberbarren, sondern ausgemünzte Denare das Hauptzahlmittel waren, einen großen Vorrath der letzteren bedurfte, eben um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Goldwährung, bei welcher Anfangs die Florentiner Gilden, dann die französischen écus und später die Rheinischen Gulden als Zahlmittel dienten, völlig verdrängt wurde. Zur Scheidemünze reicht der im Umlaufe vorhandene Vorrath an den bis dahin geschlagenen Silbermünzen noch auf mehrere Jahrzehende aus, dann kamen Turnosen in Umlauf, und gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde Westfalen von einer Menge der verschiedenartigsten fremden Scheidemünzen überströmt. Von einer erneuerten Thätigkeit der Lippischen Münzstätten finden sich die ersten Beweise erst wieder am Ende des 15. Jahrhunderts.

Zweiter Zeitraum.

Die Goldwährung.

Wie noch neuerlich überall hatte auch im Mittelalter jedes Münzsystem eine doppelte Währung: Scheidemünze und Courant (oder „Oberwährung“, wie die sächsischen Münzgesetze des 15. Jahrhunderts sagen). Nur Westfalen macht hiervon in dem Zeitraume von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis

zur zweiten des 14. eine Ausnahme: es hatte nur eine: die Denar-Währung. Im übrigen Deutschland dienten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Courant die Silberbarren, von da an bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts die Goldgulden; geprägte Münzen aus Silber oder Billon dienten in beiden Zeiträumen als Scheidemünze jener beiden Oberwährungen.

In Westfalen hatte man während der Zeit der Denar-Währung einer Scheidemünze nicht bedurft, eben weil man sie princip-gemäß verschmähte. Als auch hier die Goldwährung die Oberhand gewann, gab man, vermuthlich weil die Handels-Conjuncturen sich nicht so gestaltet hatten, daß man Gold vom Auslande zum vermünzen beziehen konnte, das Münzen so gut wie ganz auf; man bezog die Goldmünzen von Außen, aber man ließ daneben auch die erforderlichen Scheidemünzen aus dem Auslande eindringen.

Ob hievon Ursache — ob Wirkung? —: es entwickelte sich in derselben Zeit — am Anfange des 15. Jahrhunderts — in den Niederlanden, damals dem Geldmarkte des civilisirten Europa's, eine Agiotage-Industrie, eine Ausartung des Münzwesens zu einer „Mercanzen“, die sogar die Goldmünzen ergriff (MSt. IV, S. 35). Die Münzstätten in den Niederlanden verwandelten sich in Scheidemünz-Fabriken, die oft nur für den Absatz ins Ausland, vorzugsweise nach Westfalen, arbeiteten. Westfalen wurde während des ganzen 15. Jahrhunderts überströmt von Münzen aus aller Herren Ländern, die man dann zu einem, ihrem Durchmesser oder ihrem, nach der äußeren Farbe vermutheten Feingehalte einigermaßen entsprechend scheinenden Werthe umlaufen ließ, der nach Schillingen und Pfennigen bestimmt wurde, — deren es freilich, als einheimischer geprägter Münzstücke, im Umlaufe kaum noch gab, die also hier lediglich die Grade einer idealen Scala ohne allen festen Null-Punkt darstellten.

Wenn nun keines der umlaufenden fremden Münzstücke einen feststehenden, äußerlich zweifellos erkennbaren Werth hatte, so suchte jeder, der eins bekam, es so hoch wie möglich wieder auszugeben.

Wer Goldgulden brauchte — das unentbehrliche Zahlungsmittel für den größeren Verkehr, — der mußte sie von demjenigen, der deren hatte, gegen Scheidemünze einwechseln. Heute versuchte ich die Münzstücke, die ich gestern zu je drei Pfennigen eingenommen hatte, für je vier Pfennige wieder auszugeben. Das gelang mir auch: aber der Wechsler, der mir gestern den Goldgulden für 3 Mark in Pfennigen gegeben haben würde, forderte heute 4 Mark derselben dafür. Kein Bäcker weigert sich, meine Pfennige zum Werthe von Doppel-Pfennigen anzunehmen, sobald ich mich nur nicht weigere, für jedes Zwei-Pfennig-Brod 4 Pfennige zu bezahlen! — So liefen fremde unbekannte Münzstücke von unbestimmtem Pfennigbetrage von Hand zu Hand, jeder schwatzte sie dem andern zu gesteigertem Betrage auf; der Goldgulden behielt stets seinen innern Werth, das Zwei-Pfennig-Brod stets sein Gewicht, aber der Wechsler forderte immer mehr Schillinge für den Goldgulden, der Bäcker immer mehr Pfennige für das Zwei-Pfennigbrod!²⁴⁾ Die Werthe blieben die nämlichen, aber die Nominal-Preise stiegen immerfort. Wechsler und Bäcker verloren nicht dabei, aber diejenigen, welche Renten und Zinse in baarem Gelde bezogen, die nicht nach unveränderlichen Silberbarren oder Goldgulden, sondern nach Mark, Schillingen und Pfennigen festgesetzt waren, — diese verloren eben so dabei, wie diejenigen, welche ihre nach Livres fixirten Renten in Assignaten von täglich fallendem Course bezahlt erhielten. Dieses Papiergeld wurde anfangs zu gleichem Nominalwerthe mit der Silbermünze ausgegeben, aber durch die Vermehrung desselben kam es dahin, daß eine Köchin täglich 10- bis 20,000 Livres auf dem Gemüsemarkte ausgab, und noch einige Monate später für sogar 100,000 Livres nicht einmal mehr einen Kohlkopf kaufen konnte. Eben so ist es mit dem ursprünglich Florentinischen „Gulden“ gegangen, der z. B. zuletzt in Polen ein eben so großes Silber-Quantum als früher einst Gold-Quantum bezeichnete, weil man

²⁴⁾ Das geistreiche Regel-de-tri-Exempel: „Wie viel kostet ein Zwei-Pfennig-Brod, wenn der Hinte Waizen zwei Gulden kostet?“ war damals keine Quæstio Domitiana, sondern eine Lebensfrage für die Bäcker!

den Goldwerth desselben in allmählich stets leichter und weniger feinhaltender Silbermünze bezahlte. — Wie es also dem „Livre“ in einigen Jahren, dem polnischen Gulden in einigen Jahrhunderten gegangen ist, so erging es den westfälischen Marken und Schillingen in einigen Jahrzehenden.

Die unendliche Mannigfaltigkeit der während des 15. und noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Westfalen umlaufenden Scheidemünzsorten ergibt sich, erstens, aus den in dieser Zeit verscharrten Münzfunden, von denen z. B. der Isenberger unter kaum 1000 Stücken an 163 verschiedene Arten von Münzen enthielt; es ergibt sich zweitens aus den Tarifen aus so vielen verschiedenen Gebieten Westfalens, zum Theil gesetzlichen (die Tarife Bischof Franzens von Münster. Miesert Münst. MM. I, S. 73), zum Theil Privat-Richtschnuren der Rechnungsführer, wie z. B. der des Kellermeisters des Klosters Marienfeld im Münster'schen (VfMk. II, S. 319); es ergibt sich drittens aus Actenstücken, wie dem Einnahme-Register des Münster'schen Rentmeisters von 1534 (MSt. I, S. 213; Münst. MM. des MA. S. 37). Über diesen Zeitraum der westfälischen Geldgeschichte habe ich schon (MSt. IV, S. 33 ff.) gesprochen und Nachrichten aus verschiedenen Quellen zusammengestellt.

Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Deutschland bekannter gewordenen, und mit dem letzten Viertel desselben auch in größerer Menge einheimisch ausgemünzten Goldgulden hatten nun ihren Weg — doch, wie überhaupt in Westfalen, langsamer — auch in die Lippischen Lande gefunden. — Wenn der Rath in Lemgo schon 1359 einem auswärtigen Procurator einen Gehalt von 6 florenis aureis zahlte (Lipp. Regg. II, S. 238), so folgt daraus freilich nicht, daß diese Münzsorte damals eine beliebte einheimische, wie um diese Zeit bereits in Münster (MSt. I, S. 209, Münster'sche MM. S. 33), war; aber schon 1364 wird in Salzuffeln ein Darlehen von 90 — und zwar schon „Rheinishen“ (?) Gulden gegeben (Lipp. Regg. II, S. 295), 1374 macht der Rath von Lemgo eine Zahlung von 100 écus d'or nach Köln (das. S. 354) und 1375 nimmt die Zollcasse zu Lemgo von den durch-

ziehenden Kaufleuten schon reichlich Goldgulden ein (das. S. 362). — Wenn dann aber in einer Urkunde von 1380 (das. S. 380) gar von „Gulden Lemgoer Währung“ die Rede ist, so ist dieser Zusatz nur eine Redensart, die dem Notar von seinen „löthigen Marken“ her in der Feder gegangen hat! Von da an, insbesondere aber seit 1390, werden die Goldgulden auch im Lippischen ein häufig angewandtes Zahlungsmittel.

Die Bearbeiter der „Lippischen Regesten“ haben sich nicht, wie meist andere Urkundensammler, darauf beschränkt, die Urkunden des 14. Jahrhunderts nur in einer Auswahl mitzutheilen; die größere Vollständigkeit dieses Buchs und daher Reichhaltigkeit an Nachrichten für die Geldgeschichte macht hier genauere Angaben hinsichtlich des Übergangs von der Silber- zu der Gold-Währung zu geben möglich. — Von denjenigen Urkunden der beiden letzten Jahrzehende des 14. Jahrhunderts, die von Geldgeschäften und Zahlungen handeln, rechnen in den Jahren 1381 bis 1390 36 nach Zähl-Mark Pfennigen, 6 nach Gewichts-Mark Barrensilbers und 6 nach Gold-Gulden; unter den ersteren wird — für den Fall, daß die Pfennige schlechter werden sollten, — zweimal eine eventuelle Reduction auf Barrensilber, fünf mal eine solche auf Goldgulden bedungen. — Aus den Jahren 1391 bis 1400 finden sich 31 Fälle der Rechnung nach Zähl-Mark Pfennigen, 8 nach Gewichts-Mark Barrensilber, und 23 nach Goldgulden. Von einer Reduction der Mark Pfennige auf Goldgulden nach einem im Voraus bestimmten Course ist von 1390 an nicht mehr die Rede — ein Beweis, daß die Goldgulden bereits ein so allübliches Zahlungsmittel für größere Summen waren, daß dieser Cours als ein völlig fester und zweifellos betrachtet wurde.

Bei dem Anfangs noch schwankenden Course berechnete man den Gulden²⁵⁾ 1386 in Lemgo zu $8\frac{1}{2}$ Schilling in Pfennigen (Lipp. Regg. II, S. 401); 1387 das. zu $8\frac{1}{3}$ Schil. (das. S. 404); 1388 zu 9 Schil. (das. S. 409); 1389 zu $9\frac{1}{3}$ Schil. (das. S. 340); 1390 zu $9\frac{1}{2}$ Schil. (das. S. 419).

²⁵⁾ Die im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in Deutschland umlaufenden Goldgulden enthielten 3,394 Gm. an feinem Golde (Mst. II., S. 1010).

Ähnliche Course kommen in Bezug auf die Pfennige der Nachbarschaft vor. 1385 wurde im Lippischen verabredet, daß ein für 100 Mark Soester Pfennige verpfändetes Gut für 200 Goldgulden wieder eingelöst werden könne (das. S. 398), wonach 1 Mark = 2 Goldgulden, der Goldgulden also = 6 Schillingen gerechnet ist. In Minden stand der Goldgulden 1387 = $8\frac{8}{11}$ Schillingen Minder Pfennige (Würdtwein Nov. subs. dipl. XI, S. 296; 1396 = 6 sol. gravium Mindens. denar. das. S. 313). Allein Soester und Minder Denare sind ihrem Werthe nach von den Herforder und Lemgoer Denaren verschieden, daher man diese Course nicht mit jenen in eine Reihe stellen darf, wenn auch diese Unterschiede damals wohl schwerlich berücksichtigt sind.

Nun habe ich vorhin (S. 16) den Silberinhalt des Denars um diese Zeit zu = 0,568 ermitteln wollen. Hieraus ergibt sich, wie nachstehend, der Silberinhalt der auf den Gulden gerechneten Denar-Zahl, und daraus das jedesmal angenommene Verhältniß der Metalle gegen einander:

	Pfennigzahl		Silberinhalt	Verhältniß
1386	102	=	57,976	1:17,081
1387	100	=	56,800	1:16,735
1388	108	=	61,344	1:18,074
1389	112	=	63,616	1:18,743
1390	114	=	64,752	1:19,078.

Dies ist ein Verhältniß der beiden Metalle gegen einander, nach welchem die norddeutsche Pistole von 6 Grammen = 6 Thlr. 26 Ngr. in Silber werthen würde, also ein so hoher Cours des Goldes, wie ihn die Geldgeschichte selten kennt. Nach dem allgemeinen im Mittelalter herrschenden Verhältnisse beider Metalle gegen einander von 1:10 bis 11 mußten auf einen jener Goldgulden 5 bis $5\frac{1}{3}$ Schillinge in Pfennigen des angegebenen Silberinhalts — 59 bis 65 Stück — gehen, oder der Pfennig hätte nicht mehr als 0,339 Gm. feinen Silbers enthalten dürfen. Ich glaube daher aus dem so sehr viel höheren Nominalbetrage der schon von 1386 an auf den Gold-Gulden gerechneten Pfennige schließen zu dürfen, daß schon damals die alte einheimische Denar-

Währung völlig untergegangen war, und die Fluth der fremden Scheidemünzen aller Werthbeträge wenigstens das südliche Engern überströmt hatte. Das nördliche Engern, — damit Herford — schloß sich damals wieder enger dem Bremischen Münzsysteme an; jene Herforder Denare, die ich zuletzt besprochen habe, gehören zu den „nyen quaden Swaren“ desselben, und wahrscheinlich haben diese, wenigstens von etwa 1380 an, ein auch im Lippischen übliches Zahlungsmittel gar nicht mehr gebildet, vielmehr ist hier damals das Gewirre der fremden Scheidemünzen bereits eingerissen gewesen.

In einer hernach zu besprechenden Münzordnung des Edelherrn Bernhard VII. ist das Verhältniß der Goldgulden zur Scheidemünze in den Jahren 1440 bis 1500 für jedes Jahrzehend angegeben. Von letzterem Jahre an notirte darauf der damalige Bürgermeister Grote zu Lemgo den Cours von Jahr zu Jahr bis 1551. Diese Nachrichten hat der Archivrath Knoch in Detmold mit andern, aus einzelnen Urkunden gleich den von mir oben aus den Lipp. Regg. gezogenen, zu einer Tabelle über den Cours der Goldgulden von 1383 bis 1551 vereinigt, welche in den „Lippischen Intelligenzblättern“ (Jahrg. 1769, Stück 17 und 18) abgedruckt ist.

Obgleich der Goldgulden das eigentliche Courant des größeren Verkehrs war, so wurden dennoch — kaum erklärbarer Weise — Darlehen und Rentenkäufe fortwährend nach der alten Zählweise nach Marken und Schillingen berechnet, ohne daß die Contrahenten dabei auf das so schnell und in so schnell zunehmendem Verhältnisse zunehmende Herabsinken des Nominalwerthes der umlaufenden Scheidemünze irgend Rücksicht genommen zu haben scheinen. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts, als der Goldgulden auch zur vorherrschenden Rechnungsmünze geworden war, mußte man nachträglich ausfindig machen, wie viel von den Marken in Scheidemünze, nach denen man die Zahlungsbeträge bedungen hatte, auf den Goldgulden, in dem man sie geleistet hatte, gerechnet gewesen waren. Jene Tabelle ist daher für die Geldgeschichte des Jahrhunderts in so fern von Interesse, als sie in ihren Zahlen ein anschauliches

Bild des Zunehmens und Fortschreitens des oben geschilderten Scheidemünzen-Wirrwars gewährt.

Sobald nun die Zahlung in Goldgulden geleistet wurde, so waren die Marke, nach denen man jene berechnete, immer als ein aliquoter Theil des Goldguldens anzusehen, und der Werth der Mark ist dann nicht mehr nach dem Quantum von Scheidemünze, die den Namen zu der Berechnung hergab, sondern nach dem Quantum von Golde zu schätzen, mit welchem der Betrag einer Mark gezahlt wurde. Ich will nun die Daten jener Tabelle, welche meist von Jahr zu Jahr den Betrag des Goldguldens in Schillingen angiebt, auszugsweise, von denjenigen Jahren mittheilen, in denen der Cours volle Mark betrug. Dieser Cours fiel von $8\frac{1}{3}$ Schilling im Jahr 1386 bis auf ($16\frac{1}{2}$ Mark =) 198 Schilling im Jahre 1551. Ich füge dem den Betrag einer Mark in Goldgrammen hinzu, mit Berücksichtigung, daß der Goldinhalt der Rheinischen Goldgulden während jenes Zeitraumes zehnmal herabgesetzt wurde, und von nahe an $3\frac{1}{2}$ Grammen Gold, 1371, auf etwas über $2\frac{1}{2}$ Gramme, 1490, herabging.

Der Goldgulden galt:				Danach kommt auf 1 Mark:			
1388	=	—	Mark 9 Schilling	1 Mark	=	4,525	Gm. fein Gold.
1415	=	—	" $10\frac{3}{4}$ "	1 "	=	3,624	" " "
²⁶⁾							
1431	=	1	" 3 "	1 "	=	2,665	" " "
1440	=	1	" 6 "	1 "	=	1,851	" " "
1477	=	2	" — "	1 "	=	1,347	" " "
1486	=	3	" — "	1 "	=	0,882	" " "
1496	=	3	" 10 "	1 "	=	0,658	" " "
		4	" — "	1 "	=	0,631	" " "
1500	=	4	" 2 "	1 "	=	0,606	" " "
1505	=	5	" — "	1 "	=	0,505	" " "
1508	=	6	" — "	1 "	=	0,421	" " "

²⁶⁾ Aus den Jahren 1416 bis 1430 ist der Cours nicht notirt, und der Werth einer Mark läßt sich nicht berechnen, da in diesem Zeitraum der Goldbetrag des Guldens viermal verändert wurde.

1512	=	7 Mark	—	Schilling	1 Mark = 0,360 Gm. fein Gold.
1513	=	8 "	—	"	1 " = 0,315 " " "
151 ⁴ / ₇	=	9 "	—	"	1 " = 0,280 " " "
1520	=	10 "	—	"	1 " = 0,252 " " "

Von hier ab fiel nun noch bis 1552 die Mark bis auf $\frac{1}{16}$ des Goldguldens. Mit der Reichsmünzordnung von 1524 wurde aber gesetzlich die Silberwährung wieder eingeführt, und schon von 1526 coursirten die neuen, dem Goldgulden gleichwerthenden Thaler so reichlich in Westfalen, daß sie bereits von diesem Jahre an in dem Dortmunder „Courszettel“ (s. denselben MSt. IV, S. 37) notirt sind. Es darf also von hier ab die „Mark“ nicht mehr als ein aliquoter Theil des Goldguldens betrachtet werden; sie war ein solcher des Thalers. Alsdann enthielt die Mark seit 1526 an Grammen feinen Silbers:

1526	1 Thaler	=	11 Mark	1 Mark = 2,362 Gm. fein Silber.
15 ²⁹ / ₃₆	1 "	=	12 "	1 " = 2,165 " " "
153 ⁷ / ₈	1 "	=	13 "	1 " = 1,998 " " "
154 ² / ₃	1 "	=	14 "	1 " = 1,856 " " "
15 ⁴⁹ / ₅₀	1 "	=	16 "	1 " = 1,624 " " "

Der Betrag der Mark nach neuerem Gelde war also 1526 = 4 *ngl* 2⁵¹ *℔*, und 1550 = 2 *ngl* 9²³ *℔*.

Es ist auch ein Münz-Edict des Edelherrn Bernhard VII vom Jahre 1500 vorhanden (abgedruckt in den „Lippischen Intelligenzblättern“ Jahrgang 1769, Stück 17 und 18), welches einen interessanten Beitrag zur Geldgeschichte seiner Herrschaftszeit giebt. Nach demselben scheint es, als habe sich, nachdem bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts für alle Zahlungen die Goldwährung eingeführt war, neben derselben bei Capital- und Rente-Berechnungen die frühere Silberwährung noch erhalten, und als sei letztere erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts von jener auch bei diesem Zweige des Geldverkehrs völlig verdrängt. Diese frühere Silberwährung rechnete nach der Zählmark zu 144 Stück Pfennigen, und diese Pfennige — das einzige Zahlungsmittel — hatten sich in Westfalen — Dank der schützenden von den Städten ausgeübten

Controle — in ziemlich unverändertem Werthe vom Anfange des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts erhalten, so daß eine am Anfange des 13. Jahrhunderts bedungene Rente bis zum Anfange des 15. in ihrem ursprünglichen Metall-Betrage fast unverändert geblieben war. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts sind aber die alten Bewelinghöfer allmählich aus dem Umlaufe verschwunden und durch neue, nicht einheimische, sondern aus der Fremde von allen Richtungen her eingewanderte Münzen ersetzt, die zu einem höheren Werthe in Umlauf gebracht wurden, als sie nach der einheimischen Währung haben konnten, und durch welche, da man — wie es immer geschieht — die bedungenen Werthe nicht nach dem Metall-Inhalte der gezahlten Münzstücke, sondern nur nach dem Nominal-Werthe zahlte, der Werthbetrag der Kapitale und Renten immer mehr herabgedrückt wurde. Die Zahlungen in der stets schlechter werdenden Scheidemünze waren endlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts völlig außer Gebrauch gekommen und durch die in Goldgulden ersetzt; um aber die Reduction der Renten auf letztere außer Streit zu bringen, mußte man für jedes der letzten sechs Jahrzehende den Werth der zur Zahlung der Kapitale verwandten Scheidemünzsorten ausfindig machen und nach dem abnehmenden Werthe derselben auf Goldgulden reduciren; die desfallsige Reductions-Tabelle bildet den Inhalt jener Verordnung Graf Bernhards von (wahrscheinlich) 1500²⁷⁾.

Die Verordnung reducirt für jedes Jahrzehend den Betrag von 12 Mark der Silberwährung auf eine runde Zahl von Goldgulden; für Beträge unter = 1 Goldgulden — für den von = 1 Mark — wird der Betrag in Schillingen angesetzt.

Den diesen Reductionen zum Grunde liegenden Goldgulden hatte man nur in der, der Verordnung vorhergehenden Münz-Convention der vier Rheinischen Kurfürsten vom 15. November 1490, nach welcher der Goldgulden = 2,526 Gm. feines Gold enthalten mußte. Für den Schilling, der eben durch seinen schwankenden und herabsinkenden Werthbetrag die Verordnung nothwendig

²⁷⁾ s. Beilage 2. S. 94.

gemacht hatte, mußte man eine Basis der Reduction erst neu schaffen; man mußte erklären, was für ein Werthbetrag mit dem Worte „Schilling“ gemeint sein solle, und diese Erklärung gab der Edelherr Bernhard durch ein Münzgesetz und durch Ausmünzung einer als Norm dienenden inländischen Scheidemünze. Zugleich erschien dann ein Tarif, in welchem die vielerlei fremden im Lande umlaufenden Münzsorten auf die neue einheimische Scheidemünze reducirt wurden.

Die Verordnung über die Reduction der Mark auf Goldgulden bestimmt — tabellarisch geordnet — Folgendes:

Jahr	1 Goldgulden = Schillinge	12 Mk. Rente = Goldgulden	1 Mk. Rente = Schillinge
1450—1460	20	7	10
1460—1470	22	6	9
1470—1480	26 . . .	5	8
1481—1490		4	6
1490—1497		3	5
1497—1500		2 ⁸ / ₉	4 ¹ / ₂

Man sieht hieraus zunächst, daß 12 Mark jedesmal nach einem höheren Course auf die Goldwährung reducirt sind, als die einzelne Mark, mit Ausnahme des letzten Tarif-Satzes, wo die einzelne Mark nicht zu $(12 : 2\frac{8}{9} \text{ Goldgulden zu } 18 \text{ Schillingen} =) 4\frac{1}{3}$, sondern zu $4\frac{1}{2}$ Schillingen angesetzt ist.

Die Goldgulden von 1500 enthielten = 2,526 Gramme. Der Cours des Goldes gegen Silber war während des ganzen Mittelalters im Allgemeinen = 1:10. Am Ende des 15. Jahrhunderts stand der neue silberne Guldengroschen (8 = 1 Mark zu 15 Loth fein) dem Goldgulden gleich an Werthe, das Verhältniß der beiden Metalle gegen einander war also angenommen $(2,526 : 27,407 =) 1:10,850$. Hieraus läßt sich nun berechnen, wie hoch man 1500 den Werth der Mark Silbermünze in jedem der vorausgegangenen Jahrzehende anschlug und wie viel hiernach ein Schilling und ein Pfennig, wenn der Silber-Werth der Mark als Grundlage für den Münzfuß der Münzstücke dieses Werthes gedient hätte, an Werth habe enthalten müssen:

Jahr	1 Mark		1 Schilling	1 Pfennig
	in Gold.Gm.	in Silber.Gm.		
1450—1460	1,473	15,982	1,331	0,111 Gramm.
1460—1470	1,263	13,703	1,143	0,095 "
1470—1480	1,052	11,414	0,951	0,079 "
1481—1490	0,842	9,135	0,761	0,063 "
1490—1497	0,631	6,846	0,570	0,047 "
1497—1500	0,608	6,596	0,550	0,046 "

Hiernach war in heutigem Gelde der Betrag

	der Mark ngl	des Schillings ngl	des Pfennigs ngl
1450—1460	28,7 ⁶⁷	2,3 ⁹⁵	0,2 ⁰⁰
1460—1470	24,6 ⁶⁵	2,0 ⁵⁷	0,1 ⁷¹
1470—1480	20,5 ⁴⁵	1,7 ¹¹	0,1 ⁴²
1481—1490	16,4 ⁴³	1,3 ⁷⁰	0,1 ¹³
1490—1497	12,3 ²²	1,0 ²⁶	0,0 ⁸¹
1497—1500	10,9 ⁴⁴	0,9 ¹²	0,0 ⁷⁶

Die von Bernhard VII. erlassene Münzordnung²⁸⁾ ist in einem Vertrage enthalten, den der Edelherr und der Rath zu Lemgo über die auszumünzenden Münzsorten mit dem Münzmeister Dietrich aus Neuß abschloß. Die Urkunde ist nur in einem beschädigten Concepte vorhanden, daher ohne Datum, doch bringen es die Umstände zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß sie ins Jahr 1497 gehört, denn sie ordnet Stüver oder Schillinge an, deren = 48 Stück, also für 4 Mark auf den Goldgulden gehen sollen, und gerade 4 Mark betrug der Cours der Goldgulden im Jahre 1497. Es wird in derselben nur die Ausmünzung von Pfennigen und Doppelpfennigen bedungen, allein es sind größere Silbermünzen mit der Jahreszahl 1499 vorhanden, die dem Münzfuße jener kleineren völlig entsprechen, also wohl bald nachher beschlossen sind. Das eine Exemplar der letzteren (s. unten S. 88) wiegt 1,95, ein anderes 1,87, wonach das beabsichtigte Gewicht des Stückes = 1,948 gewesen sein dürfte, der Münzfuß also = 120 Stück auf die rauhe Mark forderte. Die Strichprobe des einen Exemplars ergibt einen Feingehalt von $4\frac{1}{2}$ Loth ($281/1000$).

²⁸⁾ s. Beilage 1. S. 93.

Der Vertrag stellt folgendes Rechnungssystem auf:

Gulden	Stüver	Myten	Pfennige
1	48	288	576
	1	6	12
		1	2

Er bestimmt die Ausmünzung von Myten: 59 Stück auf die raue Unze zu 1 den. 21 grains fein, und von Pfennigen: 117 auf die raue Unze zu 1 den. 17 gr. fein. — Bekanntlich werden die verschiedenen Münzsorten eines Münzsystems nach einem dem abnehmenden Betrage jeder Sorte entsprechenden geringeren Münzfuße ausgebracht, um die mit der vermehrten Stückzahl steigenden Münzkosten an der Verringerung des Gehalts der Stücke wieder einzubringen. Dann ergibt sich, daß die vorhin erwähnte Silbermünze eben das sechsfache der in dem Vertrage bestimmten Myten, daß sie also der allda genannte Stüver sei. Und die Berechnung dieses „Stüvers“ zu 12 Pfennigen zeigt, daß dieser, gleich den Myten, ursprünglich niederländische „Stüver“ eben der Schilling des deutschen Rechnungssystems ist, und daß der Gulden zu 48 solcher Schillinge = 4 Mark in Scheidemünze war.

In die hiernach folgende tabellarische Übersicht dieser Ausmünzung nehme ich diesen Stüver nach seinem oben als sehr wahrscheinlich nachgewiesenen Münzfuße mit auf (3), stelle, zur Vergleichung, den Betrag von 6 einzelnen Myten daneben (4), und füge den Betrag von 48 Stück jener Stüver, als den angenommenen Cours des Goldguldens in Silber (2), sowie den Betrag des damaligen silbernen Guldens, des Güldengroschens (1), hinzu:

	1 Mark =	Feingehalt		Gewicht	Silber- inhalt	Werth in Mgr.
		Loth	Gr. $\frac{0}{1000}$			
(1) Güldengroschen	8	15	— 937	29,232	27,405	49,3 ²⁹
(2) 48 Stüver	. . .	. . .	. . .		26,304	47,3 ⁴⁷
(3) Stüver	120	4	9 281	1,948	0,548	0,9 ⁸⁶
(4) 6 Myten	. . .	. . .	. . .		0,462	0,8 ³¹
	1 Unze =					
Myte	59	2	9 156	0,495	0,077	0,1 ³⁸
Pfennig	117	2	5 142	0,250	0,035	0,0 ⁶³

Neben dieser Anordnung einer einheimischen Ausmünzung hatte die Verordnung von 1500 auch einen Tarif aufgestellt, nach welchem die umlaufende fremde Scheidemünze auf das einheimische Courant reducirt werden sollte. Dieser Tarif ist ganz den übrigen bereits bekannten ähnlich, und, wie diese, wenig Aufschluß gebend, da theils die darin aufgeführten Münzen nicht so genau bezeichnet sind, daß man sie in den Münzsammlungen auffuchen könnte, theils von den wenigsten ihr Münzfuß nachzuweisen ist. Die ersten Sätze dieses Tarifs sind, nach Festsetzung des Goldguldens auf achtzehn Schilling oder 12 Feuer-eiser:

1 Feuer-eiser	= 1 Schilling 6 S
1 neuer doppelter Lübischer Schilling	= 1 " 6 "
1 alter Böhmisch (d. h. Meißner Groschen)	= 1 " —
1 doppelter Bremer Grote	= 1 " —
1 Bauerngroschen	= 1 " 3 "
1 neuer Lübischer Schilling	= — " 9 "
1 Münster'scher Schilling (Junker Johann)	= — " 7 "

u. s. w.

Fünf von diesen Münzsorten lassen sich genauer bestimmen. Die Feuer-eiser oder Feuerstahle — von ihrem Haupt-Typus: einem der Glieder der Kette des Ordens vom goldenen Bließe so benannt — wurden von den burgundischen Herzögen Philipp dem Guten, Karl dem Kühnen und zuletzt Philipp dem Schönen und Kaiser Maximilian gemünzt. Das Stück sollte 2 Englische wiegen und 10 den. ($\frac{833}{1000}$) fein halten; von den Amsterdamer Wardeinen sind sie aber 1623 und 1633 nur 9 den. 13 gr. ($\frac{795}{1000}$) fein befunden (v. Heylen „Antwort“, S. 49, 54, 63, der aber doppelte und einfache Feuer-eiser nennt, die in obigem Tarife für ganze und halbe gehalten sind). — Der Lübischen Doppelschillinge gehen nach dem Münzvertrage von 1492 = 69 Stück auf die rauhe Mark von 12 Loth ($\frac{750}{1000}$) fein, und dergleichen Schillinge = 104 Stück auf die rauhe Mark von 9 Loth ($\frac{562}{1000}$) fein (Gaedechens Hamb. MM. und MM. II, S. 180). — Die Goslarischen Bauerngroschen sind 1490 von dem Zwickauer Münz-Wardeine untersucht, und = 82 Stück auf die rauhe Mark

von 12 Loth 1 Grän ($753/1000$) fein befunden (Hirsch M. I, 161). — Der Münster'schen Schillinge des Grafen Johann von Hoya gehen = 106 Stück auf die rauhe Mark zu 4 den. 22 gr. fein (M. St. IV, S. 149, aus dem Rodorp'schen Codex). Demnach beträgt bei diesen fünf Münzsorten

	das Gewicht:	der Silberinhalt:
(Doppelte) Feuer-eiser	= 3,076	= 2,445 = 18 S
Lübische Doppelschillinge	= 3,389	= 2,541 = 18 "
Bauern Groschen	= 2,923	= 2,201 = 15 "
Lübische Schillinge	= 2,248	= 1,264 = 9 "
Münster'sche Sch. J. v. Hoya	= 2,206	= 0,904 = 7 "

und hiernach würden zwölf Pfennige gehabt haben:

	Silberinhalt:	Heutiger Werth:
$2/3$ Feuer-eiser	= 1,628	= 2,9 ³⁰ nge
$2/3$ Lübischer Doppelschilling	= 1,694	= 3,0 ⁴⁹ "
$4/5$ Bauern Groschen	= 1,760	= 3,1 ⁶⁸ "
$1 1/3$ Lübische Schillinge	= 1,685	= 3,0 ³³ "
$1 5/7$ Münster'sche Schillinge	= 1,549	= 2,7 ⁸⁸ "
3 Lippische Stüver	= 1,644	= 2,9 ⁵⁹ "

Es ergibt sich hieraus, daß die Tarification der fremden Geldsorten mit völliger Genauigkeit vorgenommen ist, und daß die vom Edelherrn Bernhard angeordneten Lippischen Stüver Schillinge nach der schlechten Währung waren, deren drei dem Betrage eines Schillings der neu angeordneten oder vielmehr auf den Fuß der alten Währung von 1440 wieder hergestellten guten Währung gleichkamen. — —

Man hatte an dem Goldgulden einen festen Werthmesser gehabt, dessenungeachtet aber nach einer, von 1440 an sich immer mehr verschlechternden Scheidemünze gehandelt, so daß der Goldgulden, der 1440 $1 1/2$ Mark gegolten hatte, 1497 zu 4 Mark, also im Verhältniß von 3 : 8, gerechnet wurde, daß also die Scheidemünzwährung im Laufe jener Jahre auf $37 1/2$ Procent herabge-

kommen war. Durch die gesetzlichen Anordnungen wurden nun zwei Währungen abgesondert neben einander gestellt; die Goldwährung, welche nach Goldgulden zu 18 Schillingen zu 12 Pfennigen der Goldwährung, und die Scheidemünzwährung, welche nach Mark als Rechnungsmünze zu 12 Stüvern zu 12 Pfennigen rechnete, wobei dann das Verhältniß beider Währungen gegen einander dahin festgestellt war, daß (18 : 48) 3 Schilling Goldwährung = 8 Stüver Scheidemünzwährung betrug. Die Rechnung nach Scheidemünze war aber nur für den kleineren Verkehr bestimmt, und daher sollten von den Stüvern, deren ihrem Silberinhalte nach, gemäß dem Münzfuße der Schilling- oder Gold-Währung, $(3 \times 18) = 54$ auf den Goldgulden hätten gehen müssen, schon 48 dem letzteren gleichstehen. — —

Es hat nun das löbliche Bestreben des Edelherrn Bernhard, das Münzwesen seines Ländchens zu verbessern, wie damals alle derartigen Versuche, nur geringen oder gar keinen Erfolg gehabt, denn nicht bloß war beim Tode des Grafen, 1511, nach der oben mitgetheilten urkundlichen Nachricht, der Goldgulden, der um 1497 auf 4 Mark in Silbermünze gesetzt war, schon wieder auf 7 Mark gestiegen, sondern es zeigt auch das stets abnehmende Gewicht der mit Jahrzahlen versehenen Lippischen Stüver dieser Zeit, daß der eingeführte Silbermünzfuß sich immer mehr und mehr verschlechterte, so daß man hiernach nicht ohne Wahrscheinlichkeit die jahrzahllosen Stüver unter die anderen wird einordnen können. — Sie wiegen:

$$1499 = 1,95, 1,87 \text{ (Nr. 60)}$$

$$\text{ohne Zahl} = 1,65 \quad (\text{Nr. 61})$$

$$1505 = 1,46 \quad (\text{Nr. 63})$$

$$1509 = 1,11 \quad (\text{Nr. 65})$$

Diese Gewichtsangaben bewähren genauest die Angabe, daß der Goldgulden in den Jahren 1497 bis 1511 von 4 auf 7 Mark gestiegen war, denn das Gewicht der Stüver von 1499 und 1509 — gleichen Feingehalt beider vorausgesetzt — steht eben im Verhältnisse von $(1,11 : 1,948 =) 4 : 7$.

M ü n z e n.**Bernhard VII., 1431 — 1511.**

Während der ersten 66 Jahre der 80jährigen Herrschaftszeit Bernhards VII. hat der Lippische Münzhammer, wie der der meisten westfälischen Münzherren, still gelegen. Erst während der letzten 14 Jahre derselben ist er wieder thätig geworden.

Der Nominalwerth der in dieser Zeit geschlagenen Lippischen Münzen läßt sich aus der vorhin besprochenen Münzordnung Bernhards ersehen.

59) Doppelpfennig [Myte²⁹⁾] von 1498:

Taf. VI, Fig. 59.

Ob. NOBIL' BERNHARD' L''' Spanisches Wappenschild (Rose).

Rev. MON = NOV = LEM = EGO. Niederländisches inmitten rautenförmig durchbrochenes Kreuz; in den Winkeln: 1 = 4 = 9 = 8. — (Museum in Detmold.)

Dm. 15''' — Gw. 0,36.

Die Strichprobe ergiebt einen Feingehalt von 2 Loth. Als eine nach dem Münzvertrage geschlagene Myte müßte das Stück 0,49 wiegen und 2 1/2 Loth fein fein. Anstatt einen Werth von 0,1³⁸⁶ Mgr. zu haben, ist es nur 0,1⁰²⁶ werth. Diese Differenz bei einer Scheidemünze, obendrein des Mittelalters, hindert nicht, die Münze für die nach dem Vertrage geschlagene Myte zu halten.

60) Stüber von 1499:

Taf. VI, Fig. 60.

Ob. •NOB DNS •BERNARD' •D' •LIPP'. Dreipaß von Zwillingenfäden, darin Wappenschild (Rose).

Rev. MONE = NOVA = LEME = GENS' Ausgeschweiftes durchbrochenes Kreuz, inmitten: Köschen (? verwischt), in den Winkeln:

²⁹⁾ Dies aus England zunächst nach Flandern gekommene Wort (engl.: mite, flämisch: Myte, plur. Myten, Lippisch: Müte, plur. Müter) kömmt von dem lateinischen *minutā*.

1 = 4 = 9 = 9. — (Smítal in Prag. — Fürstl. Sammlung in Detmold.) —

Dm. 24''' — Gw. 1,95; 1,87.

61) Desgl. ohne Jahreszahl:

Taf. VI, Fig. 61.

Av. + NOBILIS + BERNARD + DE + LIPPI Dreipaß, darin Wappenschild (Rose).

Rv. MONE = NOVA = LEME-GENS (Lemgo). Durchgehendes niederländisches verziertes Kreuz, inmitten: ein Stern. — (d. H.

Dm. 23''' — Gw. 1,65.

(Abgebildet BfMf. II, Taf. VII, Fig. 66, S. 117.)

62) Halb-Stüver ohne Jahreszahl:

Taf. VI, Fig. 62.

Av. * NOBIL. BERN... E L (dE Lip) Spanisches Wappenschild (Rose).

Rv. .. N=OV. = LEM-EGE. Durchgehendes niederländisches Kreuz. — (Schellhaß in Bremen.)

Dm. 17''' — Gw.

(Beschr. und abgeb. MZ. 1852, S. 59, Taf. II, Nr. 8.)

63) Stüver von 1505:

Taf. VI, Fig. 63.

Av. a) + NOBIL : BERNARD : DE : LIP Wappenschild (Rose), jederseits ein Ringel.

Rv. + ANO : DOMINI : M : CCCCC : V. Ankerkreuz.

Dm. 21''' — Gw. 1,46.

(Mader V, S. 134; Fig. 89. — Kön. Cab. in Berlin. — d. H.)

64) Desgl. (?) von 1508:

Av. a) NOBILIS BERNARD' D. LP

b) — — — LIPA Behelmtes Wappen.
(Rose; der Helm: gekrönt, die Flügel, dazwischen die Rose.)

Rev. a) S• ANDREAS APOSTO. 1708.

b) — — — TOL — Der Heilige stehend,
r. Buch, l. Stab; unten: eine Rose.

Dm. 29 bis 32''' — Gw. ...

(a: ehm. Cappe'sche Sammlung, jetzt R. Cab. in St. Petersburg. — b: Numoph. Mol. Böhm., III, S. 661, Nr. 55.)

Woher der heilige Andreas auf diese Münze komme, ist nicht ermittelt. Eine fremde Münze dieser Art, der er nachgeahmt sein könnte, ist mir nicht bekannt. Auf den zu St. Andreasberg auf dem Harze geschlagenen anfangs gräflich Hohnsteinischen, nachher herzoglich Braunschweigischen Münzen kommt der Heilige erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts vor, doch steht er auch auf einem Körtlinge des Grubenhagen'schen Herzogs Heinrichs IV (1469—1526), dessen Avers-Typus jedoch ein von dem der vorstehend beschriebenen Münze so ganz abweichender ist, daß er letzterer nicht zum Vorbilde gedient haben kann, wie er denn auch viel zu selten ist, als daß er damals verbreitet genug gewesen sein könnte, um anderswo als Vorbild zu dienen. — Als Kirchenheiliger irgend einer einheimischen Lippischen Münzstätte, die er alsdann bezeichnen könnte, kommt der Andreas nirgends vor.

65) Desgl. von 1509:

(Taf. VI, Fig. 65.)

Av. +MON•NOV•BERNARD•DE•LIP Dreipaß, darin Wappenschild (Rose).

Rev. ANNO•DNI•M•CCCC•IX•C• Verziertes niederländisches Kreuz, umwinkelt von vier Köschen.

Dm. 19''' — Gw. 1,11.

(Mader V, S. 134, Fig. 90 — Wellenheim Katal. II, 2, S. 194, Nr. 4346.)

Mader liest die Rev.-Umschrift: „A. D. 1509 Cusa.“ und deshalb lese ich, wenigstens die Zahlen, ebenso, um so mehr, als ich glaube, daß das Schluß-C ein nichts sagendes Raum-Ausfüllsel ist, indem die Ergänzung zu Cusa, wenn sie auch einen ganz guten Sinn giebt, so sehr gegen alle Analogien läuft, daß ich sie für

rein Gardouinisch erkläre. Irgendwo — vor oder hinter der IX — steht hier ein C zu viel, und die Zahl kann entweder 1509 oder 1499 sein.

66) Doppelpfennig (Myte) ohne Jahreszahl:

Taf. VI, Fig. 66.

Ohne Umschriften.

Av. Größer Bogen, darauf: drei Thürme, darunter: Wappenschild (Rose).

Rev. Der heilige Petrus, r. Kreuzstab, l. Schlüssel; davor: großes Wappenschild (Rose). — (d. H.)

Dm. 16^{'''} — Gw. 0,55.

Diese Münze wird, ihrem Gewichte nach, ein Doppelpfennig sein, die der Münzvertrag unter dem Namen Myten anführt. — Ihre Typen sind eine genaue Nachbildung der gleichwerthenden der Osnabrücker Bischöfe Konrad, 1482—1508, und Erich, 1508—1532 (MSt. IV, S. 137 und 146), die eben so genau auch von dem Edelherrn Johann von Diepholz, 1510—1544 (das. 267 und 130, vgl. S. 312), und dem Grafen Johann v. Ritberg, 1481—1516 (das. S. 318), nachgeahmt wurden.

Pfennige ohne Jahreszahl:

Taf. VI, Fig. 67.

67) Hohlpfennig: Spanisches Wappenschild (die Rose); gestrahlter Rand. — (Museum zu Detmold.)

Dm. 15^{'''} — Gw. 0,27.

Den Feingehalt ergibt die Strichprobe zu $3\frac{1}{2}$ Loth ($\frac{219}{1000}$), wonach der Silberinhalt der Münze = 0,06, und ihr heutiger Werth = 0,1⁰⁸ Mgr. sein würde. — Das Stück ist bei der Wiederherstellung der von 1472 an erbaueten Klosterkirche zu Blomberg gefunden, woraus freilich über sein Zeitalter gar nichts zu folgern ist. Das spanische Schild weist es allerdings dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts zu, aber in die Münzordnung von 1497 fügt es sich nicht ein, daher es vor dieser gemünzt sein muß. Der Edelherr hat sich mit dieser Münzart der niedersächsi-

sehen Währung angeschlossen, denn das Gepräge des Stücks ist dem der von der Stadt Hannover 1502 gemünzten Hohlpfennige sehr ähnlich.

Taf. VI, Fig. 68.

68) Einseitig: (Spanisches) Wappenschild (Rose); darüber: LIP; auf jeder Seite ein Köschen zwischen zwei Ringeln.

Dm. 16^{'''} —

(Posern's Sammlung. — Mader V, S. 134. — Wellenheim Katal. II, 2. S. 194, Nr. 4340. — MZ. 1848, S. 74, Nr. 28.)

Taf. VI, Fig. 69.

69) Av. Brustbild des heiligen Andreas, r. das Schrägkreuz, l. Buch.

Rv. (Spanisches) Wappenschild (Rose).

Dm. 11^{'''} — Gw. 0,17.

(d. H. — Wellenheim Katal. II, 2. S. 194, Nr. 4341. — Aus Posern's Samml. beschr. MZ. 1848, S. 74, Nr. 27.)

Über den heiligen Andreas ist vorhin (Nr. 64, S. 90) gesprochen. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Pfennig dem Stüber von 1508, der denselben Heiligen zeigt, gleichzeitig sei. Der Pfennig von 1497 sollte 0,25 wiegen; die Verschlechterung des Münzfußes erklärt den Gewichtsunterschied beider. — —

Noch einige „Hohlpfennige“ werden MZ. 1848 S. 74, Nr. 25^b (aus Appel's Repert.) und Nr. 26 (aus Götz Gr. Tab.), dem Edelherrn Bernhard VII. zugetheilt, die ich jedoch hier nicht anführen will, weil ich sie für jünger halte, da Appel und Götz mit der Benennung „Hohlpfennige“ nicht „hohle“, d. h. brakteaten-artige, sondern „beckenförmige“ (Schüßelheller) bezeichnen.
